

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (10-11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 10/11

OKT./NOV. 1959

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Es liegt im Ermessen der Fürsorgebehörden, zur Vertretung einer bedürftigen Person einen Rechtsbeistand zu bestellen, wenn ihr nach der Zivilprozeßordnung ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung durch einen Anwalt nicht zusteht. - Welche Leistungen als Armenunterstützungen zu betrachten sind, entscheidet sich nach dem Recht des Wohnkantons, vorbehältlich Art. 8, Abs. 3 des Konkordates. Der Wohnkanton kann daher alle armenfürsorgerisch gerechtfertigten Aufwendungen grundsätzlich konkordatlich als Unterstützung verrechnen, die er als Unterstützungen auch gegenüber eigenen Kantonsangehörigen übernimmt, sofern sie nicht zu den Hilfeleistungen gehören, die gemäß Konkordat keine Armenunterstützung darstellen; die Verbeiständung durch einen Anwalt gehört nicht zu den von Konkordats wegen (Art. 8, Abs. 3) von der Behandlung als Unterstützung ausgeschlossenen Leistungen, und die Kosten dieser Verbeiständung (Anwaltskosten) können daher konkordatlich verrechnet werden, sofern die Bestellung eines Rechtsbeistandes den Charakter einer Fürsorgeleistung aufweist und als solche fürsorgerisch notwendig und zulässig erscheint (Solithurn c. Zürich, i. S. P., vom 24. Juli 1959).

In tatsächlicher Beziehung:

Die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich hat mit Beschluß vom 11. Februar 1956 gestützt auf Art. 8 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung und unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17, lit. a des Konkordats verlangt, daß die am 23. September 1955 gemeldeten Anwaltskosten im Unterstützungsfalle Frau P., geb. 1928, von S./SO, in Zürich, konkordatlich verrechnet werden müssen.

Dieser Beschluß wird damit begründet, daß die Gerichtsbehörden wohl dem Gesuch um unentgeltliche Prozeßführung entsprochen, jedoch die unentgeltliche Verbeiständung abgelehnt hätten, weil der Rechtsstreit über Abänderung von Alimenterbeträgen weder in tatbeständlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Kenntnisse erfordere. Voraussetzung für eine unentgeltliche Verbeiständung sei, daß es sich nicht um einen offenbar aussichtslosen oder mutwilligen Prozeß handle. Das Gericht habe durch die Gewährung der unentgeltlichen Prozeßführung bestätigt, daß es sich nicht um einen aussichtslosen oder mutwilligen Prozeß

handle. Nach der zürcherischen Gerichtspraxis werde jedoch die unentgeltliche Verbeiständung nicht zusätzlich bewilligt, weil das Gericht bei Alimentenprozessen von Amtes wegen verpflichtet sei, den Tatsachen nachzuforschen und die Parteien einläßlich zu befragen (Offizialmaxime). Die Institution der unentgeltlichen Prozeßführung und Verbeiständung in der Rechtspflege schließe nicht aus, daß die Armenpflege nach eigenem Ermessen und Gutfinden für Prozeß- und Anwaltskosten aufkommen könne, selbst wenn die Gerichtsinstanzen die für ihren Entscheid geltenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt betrachten. Die Armenpflege treffe ihre Entscheidung nach eigenen Gesichtspunkten. Sie habe vor allem den Bedürftigen selbst und die Auswirkungen eines Prozesses auf seine materielle, geistige und seelische Haltung zu beachten. Es habe deshalb bisher keine Armenpflege gezögert, Prozeß- und Anwaltskosten zu übernehmen, wenn dies trotz ablehnender Haltung der Gerichtsbehörden im Interesse des Bedürftigen als nötig und zweckmäßig erschienen sei.

Nach Art. 8 des Konkordats bestimme der Wohnkanton Art und Maß der Unterstützung. Nachdem man bei Kantonsbürgern immer wieder Prozeß- und Anwaltskosten übernommen habe, sei es selbstverständlich, daß die gleiche Behandlung auch Nichtkantonsbürger, die nach Konkordat unterstützt werden, erfahren. Es handle sich dabei nicht darum, die den Gerichtsbehörden obliegenden Aufwendungen konkordatlich zu verrechnen, sondern effektiv armenrechtlich übernommene Kosten zu tragen. Die Armenpflege sei in ihrer fürsorgerischen Tätigkeit nicht beschränkt und könne zusätzliche Leistungen zu ändern, nicht armenrechtlichen Leistungen aufbringen oder Leistungen an Stelle von ablehnenden ändern, nicht armenrechtlichen Institutionen übernehmen.

Mit Eingabe vom 14. März 1956 erhob das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn Rekurs gegen diesen Beschluß. Es stellt das Begehren, die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich sei zu verhalten, die im Unterstützungsfalle P. in Zürich auf Veranlassung des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich durch Bestellung eines Anwalts entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 140.60 als Verwaltungskosten zu übernehmen, bzw. es sei festzustellen, daß diese nicht konkordatlich verrechnet werden könnten. Im wesentlichen wird geltend gemacht, Prozeß- und Anwaltskosten, die der wohnörtlichen Behörde aus der gerichtlichen Geltendmachung von Verwandten- oder Unterhaltsbeiträgen entstehen, dürften nicht konkordatlich verrechnet werden. Sie seien Verwaltungskosten, an denen sich der Heimatkanton nicht zu beteiligen habe. Der Anspruch auf unentgeltliche Prozeßverbeiständung richte sich ausschließlich nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen der Prozeßordnung, die auch von den Fürsorgebehörden zu respektieren sei. Die Gewaltentrennung verbiete es diesen, sich über den Entscheid der Gerichtsbehörden hinweg zu setzen. Sie dürften einen Armenanwalt nicht bewilligen, wenn die Gerichtsinstanzen das Vorliegen der Voraussetzung dafür verneint hätten. Die übrigen Ausführungen wurden im Laufe des zweifachen Schriftenwechsels als sekundär bezeichnet und fallen auch für die Entscheidung nicht in Betracht. Sie können daher übergangen werden.

Zürich beruft sich in seiner Vernehmlassung – soweit sie sich mit den entscheidenden Fragen befaßt – vor allem darauf, daß nach Art. 8 des Konkordats sich nach der zürcherischen Armengesetzgebung bestimme, unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung eintritt. Das Gesetz sage nicht, was alles an Leistungen bei Bejahung der Unterstützungsbedürftigkeit zu erbringen sei. Frau P. sei auch in anderer Weise als durch Übernahme der Anwaltskosten unterstützt

worden. Es handle sich somit um die Frage, welche Leistungen in einem an sich klar bestehenden Unterstützungsfall gewährt werden sollen. Diese seien nach zürcherischem Armengesetz mit Ausnahme weniger Leitsätze dem Ermessen der durchführenden Behörden anheimgestellt, damit alle im fürsorgerischen Interesse liegenden Hilfen auf Grund der Verhältnisse des Einzelfalles ausgerichtet werden. Die Praxis einer subsidiären Bestellung eines Armenanwalts bestehe für unterstützungsbedürftige Kantonsbürger schon lange und müsse daher nach Konkordat auch den konkordatsangehörigen Unterstützungsbedürftigen gegenüber gehandhabt werden. Die auf modernen Anschauungen aufgebaute Armenfürsorge dürfe sich nicht darin erschöpfen, aus finanziellen Rücksichten die Übernahme von Lasten nach Möglichkeit abzulehnen, sondern müsse der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen angepaßte Hilfe gewähren. Dazu gehörten auch Leistungen, die dessen geistige und seelische Stellung beeinflussen. Vornehmste Aufgabe der Fürsorge sei eine eigentliche Betreuung der Unterstützungsbedürftigen mit dem Ziel, ihr Vertrauen in sich, die Gesellschaft und die Gerechtigkeit zu heben, sowie Verbitterung und Resignation Einhalt zu gebieten. Die Verweigerung eines Anwalts wäre im Falle der Frau P. psychologisch und fürsorgerisch ein Fehler gewesen, der ihre Verbitterung und ihre Resignation gegenüber dem Schicksal gefördert und ihre negative Einstellung gegenüber Staat und Gesellschaft verstärkt hätte. Die Beistellung eines Anwalts bedeute unter solchen Umständen einen wesentlichen fürsorgerischen Entscheid.

Zur Frage der Verbindlichkeit des gerichtlichen Entscheides über die unentgeltliche Verbeiständung wird ausgeführt: Der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand wird von den zürcherischen Rechtspflegebehörden nach für alle Berechtigten gleichen Grundsätzen gewährt oder verweigert. Den Verwaltungsbehörden steht keinerlei Mitsprache- oder Entscheidungsrecht hierüber zu. Sie werden überhaupt nicht begrüßt. Das Institut der unentgeltlichen Verbeiständung nach der Zivilprozeßordnung werde übrigens nicht tangiert, auch wenn weitergehende Sozialleistungen in besonderen Fällen subsidiär zur Ausrichtung kommen. Vielmehr werde die Absicht, auch weniger Bemittelten zum Recht zu verhelfen, eher verstärkt. Ein Kanton sei frei darüber zu bestimmen, wem er aus öffentlichen Mitteln soziale Leistungen gewähren will und wie diese gegenüber anderen Hilfsmaßnahmen abgegrenzt werden sollen. Gerade die Armenbehörden seien vielfach gezwungen, über die Entscheide von Gerichtsbehörden hinauszugehen. Die in den Scheidungsurteilen festgesetzten Alimente reichten oft für die Bedürfnisse der Berechtigten nicht aus, die deshalb von den Armenbehörden unterstützt werden müssen. Es wäre eine kaum vertretbare Auffassung, wenn die Unterstützungsbehörden an Stelle einer nach den Bedürfnissen individuell bemessenen Hilfe, sich auf den Standpunkt stellen würden, der Entscheid der Gerichtsbehörden sei für die Art und das Ausmaß der Hilfe allein maßgebend.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Für die Beurteilung des vorliegenden konkordatlichen Rechtsstreites ist entscheidend, ob es zulässig ist, einerseits daß die Fürsorgebehörden entgegen einem die unentgeltliche Verbeiständung verweigernden Gerichtsentscheid die Kosten für die Beistellung eines Anwalts übernehmen und andererseits – im Falle der Bejahung dieser Frage – diese Kosten als «Unterstützung» im Sinne des Konkordats zu behandeln. Die Erwägungen der Schiedsinstanz können sich daher auf die Behandlung dieser beiden Punkte beschränken.

1. Nach der von der Rekurrentin dargelegten Praxis des Bundesgerichts hat ein bedürftiger Gesuchsteller für die Austragung eines Zivilstreites vor Gericht auf Grund der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auf Kosten der Gerichtskasse, wenn seine Rechtsansprüche im Prozeß nicht als aussichtslos und die Bestellung eines Anwalts als notwendig erscheinen. Bei der Beurteilung der letztgenannten Voraussetzung der «Notwendigkeit» fällt in Betracht, ob der Rechtsstreit in tatbeständlicher oder in rechtlicher Hinsicht besondere Kenntnisse erfordert sowie allenfalls von welchen Grundsätzen das für dessen Austragung anwendbare Verfahren beherrscht ist. Zweck dieser Regelung ist es, im Interesse der Wahrung der Rechtsgleichheit dem Bedürftigen eine sachkundige Vertretung seiner Rechtsansprüche sicher zu stellen, wo dies die rechtliche oder tatsächliche Natur des Prozeßgegenstandes als nötig erscheinen läßt, und gleichzeitig die Beanspruchung der Gerichte auf Kosten der öffentlichen Hand auf solche Fälle zu beschränken, in denen sie nicht als sinnlos erscheint, sei es weil die Sache des Gesuchstellers rechtlich als aussichtslos angesehen werden muß, sei es, weil er zur Darlegung seines Standpunktes keine besonderen rechtlichen Kenntnisse benötigt oder weil die für das Verfahren anwendbaren Grundsätze die Vertretung durch einen Rechtskundigen vor Gericht als überflüssig erscheinen lassen. Die Entscheidung über diesen *Rechtsanspruch* auf unentgeltliche Verbeiständung kann selbstverständlich einzig und allein Sache der Gerichte sein. Insoweit ist ihr Entscheid auch für jedermann verbindlich. Wird das Bestehen dieses Rechtsanspruchs im Einzelfalle vom Gericht verneint, so ist aber damit nur festgestellt, daß die Rechtsgleichheit die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne der zivilprozessualen Vorschriften über das Armenrecht *nicht erfordert* (und demgemäß die Gerichtskasse die Kosten für einen Anwalt nicht übernehmen kann), nicht aber daß die Vertretung der Interessen des Gesuchstellers durch einen Anwalt unzulässig wäre. Findet der Gesuchsteller andere Mittel und Wege, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, so hat dies nichts mehr mit der Erfüllung seines Rechtsanspruches auf unentgeltliche Verbeiständung zu tun und kann daher auch nicht im Widerspruch mit dem gerichtlichen Entscheid über diesen stehen. Dies muß auch dann gelten, wenn die Fürsorgebehörden die Kosten für diesen Anwalt übernehmen aus Gründen, die mit dem Zweck des zivilprozessualen Armenrechts gar nichts zu tun haben. Sie entscheiden damit nämlich nicht in einer dem gerichtlichen Urteil entgegengesetzten Weise über den Rechtsanspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, sondern Gegenstand ihrer Entscheidung ist die davon völlig verschiedene Frage, ob es vom Standpunkt einer zweckmäßigen Fürsorge aus geboten erscheint, dem Gesuchsteller einen Rechtsbeistand zu stellen, obwohl ein Rechtsanspruch darauf nach den zivilprozessualen Vorschriften nicht besteht. Darüber sagt aber der Gerichtsentscheid nichts aus, weshalb er auch für die Fürsorgebehörden in dieser Hinsicht nicht verbindlich sein kann. Anders könnten die Dinge nur liegen, wenn es rechtswidrig wäre, die Vertretung einer unterstützungsbedürftigen Prozeßpartei vor Gericht durch einen Anwalt auf Kosten der öffentlichen Hand anzuordnen, trotzdem diese Partei hierauf festgestelltermaßen keinen Rechtsanspruch hat. Das ist aber ganz offensichtlich nicht der Fall. Ein Rechtssatz, der dies verbietet, besteht nicht und kann insbesondere nicht aus Art. 4 BV abgeleitet werden. Aus dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der Beschluß des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich mit dem Entscheid des zuständigen Gerichts über den (zivilprozessualen) Rechtsanspruch auf unentgeltliche Verbeiständung nicht im Widerspruch steht.

2. Es bleibt somit noch die Prüfung der konkordatlichen Rechtsfrage, ob es zulässig sei, die Kosten einer solchen Anwaltsbeistellung als «Unterstützung» im Sinne des Konkordats zu behandeln und somit konkordatlich zu verrechnen.

a) Nach Art. 8, Abs. 1 bestimmt die mit der Besorgung der Konkordatsfälle betraute Behörde des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und in gleicher Weise wie für Kantonsbürger. Das Konkordat sagt somit nicht, was Armenunterstützung ist. Welche Leistungen als solche zu behandeln sind (und demnach konkordatlich verrechnet werden dürfen), ist eine nach kantonalem Recht zu entscheidende Frage, soweit es sich nicht um eine Leistung handelt, die nach Art. 8, Abs. 3 von Konkordats wegen als Unterstützungskosten nicht in Betracht fällt. Nach konstanter Praxis kann der Heimatkanton seine Beteiligung an den Kosten einer Fürsorgemaßnahme nicht deswegen ablehnen, weil er diese verpönt oder selbst gar nicht einmal anwenden dürfte. (Armenpfleger Entscheide 1939 S. 19.) Der Wohnkanton kann somit grundsätzlich alle armenfürsorgerisch gerechtfertigten Aufwendungen konkordatlich als Unterstützung behandeln und somit konkordatlich verrechnen, die er als Unterstützung auch für seine eigenen Kantonsangehörigen übernimmt und die nicht zu den Sozialhilfen gehören, die ihres besonderen Charakters wegen nach dem Sinne des Art. 8, Abs. 3 als Armenunterstützung nicht in Betracht fallen.

b) Solothurn bestreitet indessen in erster Linie die Notwendigkeit der Maßnahme. Soweit seine Ausführungen sich auf die (vom Gericht verneinte) prozeßrechtliche Notwendigkeit der Verbeiständung beziehen, fallen sie hier nach dem in Erwägung 1 Gesagten nicht in Betracht. Hinsichtlich der fürsorgerischen Notwendigkeit wird dargetan, die Bestellung eines Anwalts sei nicht ein Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse, weshalb die daraus entstehenden Kosten auch nicht als Unterstützungskosten betrachtet werden könnten. Die Rekurrentin geht indessen fehl, wenn sie aus § 24 des zürcherischen Armengesetzes ableiten will, «der klare Gesetzestext lasse nur Hilfe für notwendige Lebensbedürfnisse zu». Dies sagt der Text keineswegs. Vielmehr ist richtig, wie Zürich darlegt, daß diese Bestimmung lediglich die Voraussetzung einer Unterstützung festlegt. Mit andern Worten, der Text läßt jede fürsorgerisch gerechtfertigte und notwendige Art von Hilfe zu, aber nur gegenüber Personen, die nicht über die Mittel zur Befriedigung selbst der notwendigen Lebensbedürfnisse verfügen und sie auch nicht bei gutem Willen selbst beschaffen können. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß damit nichts über die Art der Leistungen gesagt ist, die – bei Bejahung der Unterstützungsbedürftigkeit – als Unterstützung erbracht werden können und sollen. Die angerufene Bestimmung des zürcherischen Armengesetzes steht somit einer Behandlung der Verbeiständung im Prozeß und von Anwaltskosten als Unterstützung nicht entgegen.

c) Weiter bestreitet aber die Rekurrentin die fürsorgerische Notwendigkeit der Maßnahme auch in dem Sinne, daß Verbeiständung durch einen Anwalt deswegen überflüssig gewesen sei, weil einerseits eine Betreuung durch einen Beamten des Fürsorgeamtes genügt hätte und es andererseits überhaupt dessen Sache gewesen wäre, sich dagegen zur Wehr zu setzen, wenn im Wege einer Klage die Herabsetzung der im Scheidungsurteil festgelegten Alimentenbeträge angestrebt wurde. Es sei Aufgabe der Armenpflege, die auf sie durch Suborgation übergegangenen Unterhaltsansprüche der Unterstützungsbedürftigen zu wahren.

Der zweite Grund geht aber schon deswegen fehl, weil es hier im Prozeß gar nicht um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ging, sondern um deren Neufestsetzung bzw. Herabsetzung für die Zukunft, also um noch nicht verfallene Ansprüche. Diese können aber selbstverständlich noch gar nicht subrogationsweise auf die Fürsorgebehörden übergegangen sein. Der Kläger hätte somit nicht gegen die Behörden klagen, noch hätten diese irgendwie als legitimiert angesehen werden können, sich in eigenem Namen am Prozeß zu beteiligen. Es kann somit keine Rede davon sein, daß es ihre Sache gewesen wäre, den Prozeß selbst zu führen.

Was aber den ersten Einwand betrifft, so geht es dabei um die Frage der Zweckmäßigkeit der gewählten Art der Unterstützung. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der sachkundigen Beratung und Betreuung der Gesuchstellerin im Prozeß an sich wird auch von der Rekurrentin ausdrücklich anerkannt. Bestritten ist lediglich, daß es dafür eines Anwalts bedurfte. Ob eine Beratung und Betreuung durch einen Beamten des Fürsorgeamtes genügt hätte, ist zweifellos eine Frage, die in das Ermessen der wohnörtlichen Behörde fiel, und die deshalb von der Schiedsinstanz nur darauf hin überprüft werden kann, ob der getroffene Entscheid allenfalls eine klare Überschreitung der durch Art. 8, Abs. 1 eingeräumten Befugnisse darstellt. Davon kann aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht gesprochen werden. Solothurn hat nicht bestritten, daß bei Verweigerung eines Anwalts die Fürsorge darauf beschränkt geblieben wäre, die Beklagte über ihr Verhalten vor Gericht zu beraten, weil die Teilnahme eines Beamten an der Verhandlung schon aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen gewesen wäre. Es ist offensichtlich, daß in diesem Fall die Gefahr eines ungünstigen Vergleichsabschlusses unter dem Druck des Gegenanwalts ganz erheblich gewesen wäre. Allein die Tatsache, daß sich daraus in erster Linie auch für die Rekurrentin eine nachteilige Situation ergeben hätte, genügt, um eine Überschreitung der Befugnisse der wohnörtlichen Behörden auszuschließen.

d) Unbestritten ist, daß nach der ständigen Praxis der zürcherischen Behörden die Kosten für die Verbeiständung Unterstützungsbedürftiger vor Gericht durch einen Anwalt als Fürsorgeleistung unter gewissen Voraussetzungen übernommen werden. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob diese Leistung allenfalls ihres besonderen Charakters wegen nach dem Sinn des Art. 8, Abs. 3, als Armenunterstützung außer Betracht fallen muß. Die in der zitierten Konkordatsbestimmung enthaltene Aufzählung verschiedener Sozialleistungen ist nicht abschließend. Auch andere Sozialhilfen können, obwohl sie dort nicht erwähnt sind, keine Unterstützung im Sinne des Konkordats sein, insbesondere, wenn sie den aufgezählten in ihrer Art ähnlich sind. Diese Aufzählung umfaßt zur Hauptsache drei Sonderarten von Hilfen: Erstens die bei einem allgemeinen Notstand (Krieg, Krise usw.) oder bei einer Naturkatastrophe ausgerichteten Leistungen und zweitens die vorab im Interesse und mit dem Ziel einer Vermeidung der Armengenössigkeit verabreichten Hilfen. Die Bestellung eines Anwalts für die Durchführung eines Prozesses fällt offensichtlich unter keine dieser beiden Kategorien besonderer Sozialhilfen. Sie gehört aber auch nicht zur dritten Kategorie der ausgeschlossenen Leistungen, nämlich solchen, die überhaupt nicht Fürsorge sind und als Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Aufgaben nicht zu den Pflichten der Fürsorgebehörde gehören (wie beispielsweise die Beerdigung von Leichen). Die Anordnung der Verbeiständung durch einen Anwalt gehört somit nicht zu den *von Konkordats wegen* von der Behandlung als Unterstützung ausgeschlossenen

Leistungen. Nur nebenbei mag übrigens erwähnt sein, daß der Bundesrat bereits für das Konkordat von 1923 entschieden hat, daß Anwaltskosten wie gewöhnliche Unterstützungskosten konkordatlich verrechnet werden können. (Vgl. Leupold, Ergebnisse der Spruchpraxis, Armenpfleger 1926, S. 38, Bemerkung zu Art. 12.)

3. Ergibt sich somit aus dem Gesagten, daß das Konkordat die Behandlung von Anwaltskosten als Unterstützung nicht grundsätzlich ausschließt, so darf daraus immerhin nicht gefolgert werden, daß diese Kosten immer und in jedem Falle den Charakter einer Unterstützung haben und konkordatlich verrechnet werden dürfen. Wird beispielsweise einem Anwalt die Vertretung der Fürsorgebehörde selbst übertragen in einem Prozeß, in dem diese als Partei zur Wahrnehmung ihrer Interessen legitimiert ist, kann es sich der Natur der Sache nach nicht um eine Fürsorgeleistung handeln. In solchen Fällen sind die daraus entstehenden Kosten Verwaltungskosten, die – wie diejenigen für die Inspektionen – zu Lasten der vertretenen Behörde gehen und somit nicht konkordatlich verrechnet werden dürfen. Es lassen sich aber auch andere Fälle denken, in denen in diesem Sinne entschieden werden müßte. So etwa derjenige der Übernahme der Anwaltskosten in einem Falle, wo die Voraussetzungen der Gewährung des (zivilprozessualen) Armenrechts in der Form der unentgeltlichen Verbeiständung offensichtlich vorlägen, die Einreichung eines entsprechenden Gesuches an das Gericht aber aus Nachlässigkeit oder Versäumnis versäumt wurde usw. Es muß daher im Einzelfalle geprüft werden, ob die Verbeiständung den Charakter einer Fürsorgeleistung hat und als solche aus fürsorgerischen Gründen auch wirklich notwendig und zulässig erscheint.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Können einem Unterstützten Rückstellungen der ihm zugekommenen Hilfeleistungen der Armenbehörde nicht zugemutet werden, so ist letztere berechtigt, sich betr. Ersatz der Kosten an die beitragspflichtigen Verwandten zu halten. – Geht aus der Armenrechnung einer Gemeinde hervor, daß Unterstützungen ausbezahlt worden sind, so ist die Unterstützungsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen erwiesen. – Eine Einschränkung der Unterstützungspflicht Blutsverwandter für den Fall, daß der Bedürftige seine Notlage selbst verschuldet hat, besteht nicht. – Bei Unterstützungspflichtigen gleichen Grades besteht keine Solidarität.*

Der Regierungsstatthalter von N. hat am 4. März 1959 A. M., geb. 1931, Zimmermann, L. M., geb. 1934, Fabrikarbeiterin, und H. M., geb. 1936, Mühlebauer, alle in W., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde W. ab 1. März 1959 einen monatlichen Beitrag von je Fr. 20.– an die Kosten der Unterstützung ihres Vaters A. M., geb. 1905, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1053.50 zu bezahlen. Diesen Entscheid haben die drei Geschwister M., vertreten durch Fürsprecher Dr. K., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, das Beitragsbegehren der Armenbehörde W. sei abzuweisen. Die Armenbehörde W. beantragt ihrerseits Abweisung der Weiterziehung und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Regierungsrat zieht